



# Bekanntmachung der Gemeinde Hofstetten

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs.1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB  
Der Gemeinderat Hofstetten hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 beschlossen eine

## Einbeziehungssatzung für den Bereich der Fl. Nr. 313/14 Gemarkung Hofstetten

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Die Gemeinde Hofstetten begründet die Einbeziehungssatzung dahingehend:

Der Eigentümer des o. a. Flurstücks möchte ein Einfamilienhaus mit Garage auf das unbebaute Grundstück errichten. Die geplante Bebauung steht im Einklang mit der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Hofstetten. Die Gemeinde Hofstetten möchte diese Bauabsicht unterstützen und hat sich entschlossen, mit dieser Einbeziehungssatzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.02.2024 aufgestellte, gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Einbeziehungssatzung für die Flurnummer 313/14 Gem. Hofstetten mit der Begründung beides in der Fassung vom 20.02.2024 liegen in der Zeit vom

**11.03.2024 mit 15.04.2024**

in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen in 86932 Pürgen, Weilheimer Straße 2, 1 Stock, Zimmer Nr. 11, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Umwelt, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebiete	Im Bereich der Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben errichtet die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. FFH- u. Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Anhaltspunkte die für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind, sind nicht bekannt. Aus diesem Grund wird von einer Umweltprüfung abgesehen.
Mensch	Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Umsetzung der Änderung nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände, der im Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan ist demnach nicht erforderlich

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an die Amtstafel der  
Verwaltungsgemeinschaft und den  
Amtstafeln der Gemeinde Hofstetten am  
27.02.2024  
abgenommen am .....  
Pürgen, den .....

Vogt



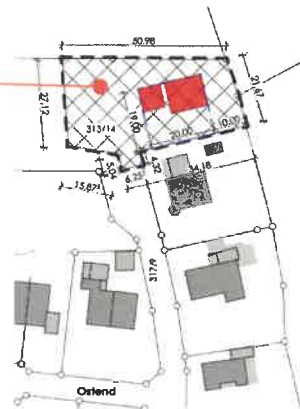
Pürgen, den 26.02.2024

i. A.

*Vogt*  
Vogt

### Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Fläche Fl: Nr. 313/14 Gem. Hofstetten

Datenschutz:  
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter „Datenschutz“ öffentlich ausliegt.



Die Unterlagen zu dem Bauleitverfahren sind im Internetauftritt der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> unter der Gemeinde Hofstetten bei den Bekanntmachungen eingestellt.